

## **Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bingen am Rhein vom 29.01.2001**

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), § 13 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Benutzungsverhältnis**

Die Stadt Bingen am Rhein betreibt die in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte) als öffentliche Einrichtungen auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

### **§ 2 Erhebung einer Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten durch die aufgenommenen Kinder wird von der Stadt Bingen am Rhein eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben. Der Elternbeitrag ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des jeweiligen in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abmeldung oder dem aus sonstigen Gründen eingetretenen Ende des Aufnahmevertragsverhältnisses.

Der Elternbeitrag ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für die Dauer der Ferien- und sonstiger (vorübergehender) Schließungszeiten der Kindertagesstätte, bei Abwesenheit des aufgenommenen Kindes und für die Fälle, in denen das aufgenommene Kind die Kindertagesstätte nicht während des gesamten Tages besucht.

- (4) Der Elternbeitrag wird an jedem 1. des Monats fällig. Er ist spätestens zum Fälligkeitstermin auf das in der jeweils gültigen städtischen Kindertagesstättenordnung angegebene Konto der Stadtkasse Bingen zu überweisen.

### **§ 3 Festsetzung und Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Der Elternbeitrag wird im Namen und Auftrag der Stadt Bingen am Rhein durch Bescheid des Jugendamtes des Landkreises Mainz-Bingen nach Maßgabe der vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen am 06.03.1998 beschlossenen Richtlinien über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten, in der jeweils geltenden Fassung, einkommens- und kinderzahlabhängig festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage (Tabelle der Elternbeiträge) zu den in Abs. 1 genannten Richtlinien. Die derzeitigen monatlichen Elternbeitragsbeträge

für Kindergärten und Kinderhorte sind dieser Satzung als Anlage beigefügt; diese Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (3) Elternbeiträge können nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bzw. des § 13 Abs. 2 Satz 5 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag beim Jugendamt des Landkreises Mainz-Bingen ermäßigt oder erlassen werden. Eine erhebliche Änderung der Einkommensverhältnisse oder der Anzahl der Kinder ist dem Jugendamt des Landkreises Mainz-Bingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Erhebung eines Verpflegungs- und Getränkegeldes**

- (1) Die Stadt Bingen am Rhein erhebt:
- a) ein Verpflegungsgeld zur Deckung der für das Mittagessen bei Ganztagesplätzen entstehenden Kosten
  - b) ein Getränkegeld zur Deckung der für die verzehrten Getränke aufgewendeten Kosten.

Das Verpflegungsgeld wird für die Teilnahme der aufgenommenen Kinder am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Das Getränkegeld ist für die während des Besuches der Kindertagesstätte durch die aufgenommenen Kinder verzehrten Getränke zu entrichten.

- (2) Schuldner des Verpflegungs- und Getränkegeldes sind die Personensorgeberechtigten des jeweiligen in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Das Verpflegungsgeld ist für jeden Tag zu entrichten, an dem das aufgenommene Kind an dem Mittagessen teilnimmt oder die Nichtteilnahme der Kindertagesstätte nicht rechtzeitig angezeigt wurde. Für rechtzeitig abgesagte Essensteilnahmen entfällt die Zahlungspflicht; nähere Einzelheiten hierzu regelt die städtische Kindertagesstättenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Getränkegeld ist für jeden Monat des Besuches der Kindertagesstätte zu entrichten. Für die Dauer der Ferien- und sonstiger längerer Schließungszeiten der Kindertagesstätte oder bei längerer Abwesenheit des aufgenommenen Kindes wird das Getränkegeld nach pflichtgemäßem Ermessen der Leitung der Kindertagesstätte zeitanteilig reduziert. Die Leitung der Kindertagesstätte kann über Satz 2 hinaus in begründeten Fällen von der Erhebung des Getränkegeldes ganz oder teilweise absehen.
- (5) Das Verpflegungs- und Getränkegeld wird jeweils am Anfang des Monats von der Leitung der Kindertagesstätte in bar eingezogen und ist eine Woche nach Anforderung durch die Leitung der Kindertagesstätte fällig.

**\* § 5**

**Festsetzung und Höhe des Verpflegungs- und Getränkegeldes**

- (1) Das Verpflegungsgeld wird aufgrund einer täglichen Kostenpauschale festgesetzt. Die Höhe der Pauschale beträgt:
  - a) 2,47 EUR für die Kindertagesstätte in Bingen-Stadt
  - b) 2,00 EUR für die Kindertagesstätte in Bingen-Büdesheim
  
- (2) Das Getränkegeld wird aufgrund einer monatlichen Kostenpauschale festgesetzt. Die Höhe der Pauschale beträgt:
  - a) 3,50 EUR für die Kindertagesstätte in Bingen-Stadt
  - b) 2,00 EUR für die Kindertagesstätte in Bingen-Büdesheim
  - c) 2,00 EUR für die Kindertagesstätte in Bingen-Sponsheim

**§ 6**

**Benutzungsordnung**

Die mit dem Aufenthalt des Kindes und dem Betriebsablauf in der Kindertagesstätte zusammenhängenden Einzelheiten regelt die städtische Kindertagesstättenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.1998 in Kraft.

Stadtverwaltung Bingen am Rhein  
Bingen am Rhein, den 29.01.2001

Collin-Langen  
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14.03.2001 in der Allgemeinen Zeitung.

Die öffentliche Bekanntmachung der EURO-Anpassungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 12.12.2001

\* geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bingen am Rhein**

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kindergärten				Kinderhorte							
			Teilzeit		Ganztags									
	1	2	Anzahl der Kinder				Anzahl der Kinder							
		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	
<b>Angaben in Euro</b>														
1	18.406,51	15.338,76	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	24.542,01	21.474,26	50	38	25	0	80	60	40	0	75	56	38	0
3	36.813,02	33.745,26	70	53	35	0	110	83	55	0	110	83	55	0
4	49.084,02	46.016,27	90	68	45	0	140	105	70	0	145	113	75	0
5	61.355,03	58.287,27	110	83	55	0	170	128	85	0	180	139	93	0
6	Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		130	98	65	35	195	145	95	50	215	165	110	55

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag je Kind. Für Kinder aus Familien mit fünf und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält.